

NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

ZKZ 66685

„DIREKTVERTRIEB WIRD WEITER AN BEDEUTUNG ZUNEHMEN.“

KATJA PORSCH
PETER BRANDL



Ingolf Winter, proWIN:
25 Projekte aus der Saar-Region haben bei der proWin-Gala jeweils 10.000 Euro zur Unterstützung ihrer Anliegen erhalten.



Jörg Höche, ASEA Europe:
Hervorragendes Jahr 2018 für ASEA Europe. Verkaufszahlen und Beraterentwicklung mit solidem zweistelligem Zuwachs.



Pit Gleim, BEMER:
20 Jahre BEMER Int. AG: Klein angefangen, nachhaltig gewachsen. Jubiläumsfeiern an 25 europäischen und amerikanischen BEMER-Stationen.



Dr. Sven Göbel, Enhantz:
Enhantz AG stellt sich am 01.12.2018 im Rahmen eines großen Pre-Launch-Events im Frankfurter Marriott-Hotel vor.



4 196668 504755

FALSCHER STEUERDATEN BEIM LEBENSVERSICHERER FÜHREN ZU ÜBERHÖHTER STEUER

Das Finanzgericht Münster (FG, Urteil vom 30.01.2018, Az. 5 K 3324/16 E) entschied kürzlich, dass eine vor Altersrentenbeginn endende Berufsunfähigkeitsrente nicht entsprechend einer Basisrente zum größten Teil, sondern mit weit weniger als der Hälfte zu versteuern ist. Denn sie ist wie bei sonstigen (Renten-) Einkünften nur mit dem geringen Ertragsanteil steuerlich als Einkommen zu erfassen. Das Finanzamt hingegen hatte sich wiederholt auf die inhaltliche unzutreffende elektronische Übermittlung des Lebensversicherers berufen.

Falsche elektronische Übermittlung des Versicherungsträgers führt zur Steuerverkürzung

Der Bundesfinanzminister (BMF-Schreiben vom 19.08.2013 und vom 10.01.2014, BStBl. I 2013, 1087 bzw. BStBl. I 2014, 70) hatte bereits seit 2013 geäußert, dass der Prämienanteil für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ zur Basisrente) nicht wie Sonderausgaben größtenteils bei der reinen Basisrente in der Einkommensteuer abzugsfähig ist, wenn die BU-Rente planmäßig vor Beginn der Altersrente endet oder etwa wenn deren Prämienanteil höher als die Hälfte ist.

Gleichwohl hatte der Versicherer (VR) die Prämien der BUZ mitgezählt und somit überhöht gemeldet, sodass es jahrelang zu einem überhöhten

Sonderausgabenabzug kam. Der Frage einer Hinterziehung, ggf. in mittelbarer Täterschaft, war man – soweit aus dem Urteil erkennbar – bisher noch gar nicht nachgegangen. Er meinte dann wohl, deshalb die gezahlte Rente ebenso falsch melden zu sollen, damit sie zum Ausgleich zu hoch versteuert wird.

Richtig gestaltete BUZ-Rente ist lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern

Endet eine BU-(Zusatz-)Versicherung planmäßig vor dem Beginn der – nicht unmittelbar anschließenden – Altersrente, so ist sie nicht wie eine (Basis-)Altersrente höher zu versteuern als nur mit dem niedrigen Ertragsanteil. Ihr Beitrag kann dann auch nicht größtenteils als



shutterstock/© Mladen Zivkovic



shutterstock_© Minerva Studio

Sonderausgabe geltend gemacht werden. Und dies gilt eben auch, wenn durch einen Fehler des Versicherers der Beitrag der BUZ doch als Sonderausgabe dem Finanzamt gemeldet und steuerlich begünstigt wurde.

Falsche elektronische Übermittlung des Versicherungsträgers führt zu vielfach hoher Steuer

Auf den ersten Fehler (zu kurze BUZ-Leistung, fälschliche Meldung zum Sonderausgabenabzug) setzte der VR einen zweiten Fehler beim Rentenbezug oben drauf, nämlich die Meldung, die BU-Rente sei wie eine Basisrente und damit höher zu versteuern. Dem erteilte erst das FG auf Einspruch des Versicherten eine Absage und bestätigte, dass nur ein Bruchteil zu versteuern ist, nämlich der sogenannte Ertragsanteil.

Es erscheint glaubhaft, dass VR wegen der Falschmeldung zur Prämienzahlung „absetzbar wie Sonderausgaben“ sich nun auch noch befeißigt sehen, als untauglichen „Reparaturversuch“ eine neuerliche Falschmeldung zur BU-Rentenzahlung „zu versteuern wie normale Basisrente“ abzusetzen. Offenbar kann sich der Versicherungsnehmer bzw. Steuerpflichtige weder auf die EDV-Meldungen des VR noch auf die jederzeit zutreffende Behandlung bei der Steuerveranlagung verlassen.

Falsche Rentenbesteuerung auch bei der Basisrente?

Es wird sich – auch über die BUZ hinaus bei der Altersrente – in vielen Fällen lohnen, die Voraussetzungen für die (volle?) Besteuerung der Basisrenten zu überprüfen. Denn wenn die strengen steuerlichen Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug nicht vorliegen, ist alles nur mit dem niedrigen Ertragsanteil zu versteuern, auch wenn der Versicherer fälschlich die Beiträge als Sonderausgaben gemeldet hatte und sie jahrelang zu hohen Steuervorteilen geführt haben. Zertifiziert wird beispielsweise bei der Basis- bzw. Rürup-Rente nur das Produkt (§ 5a AltZertG). Dies bedeutet jedoch gerade nicht, dass der jeweilige konkrete Einzelvertrag zum vollen Sonderausgabenabzug berechtigt ist. So kann es beispielsweise vorkommen, dass im Todesfall eine Kapitalauszahlung an Bezugsberechtigte oder Hinterbliebene vorgesehen wurde oder es wurde nur ein (nichtehelicher) Partner und kein Lebenspartner als Hinterbliebener vorgesehen oder der Vertrag ist übertragbar oder vererblich gestaltet, die Rente beginnt zu früh oder kann sinken oder es ist der falsche Versicherungsnehmer oder Beitragszahler vereinbart.

Genauere steuerliche Vertragsprüfung vermeidet zu hohe Rentenbesteuerung

In der Vergangenheit sind hier – ggf.

zeitweise mit eventuell dann fehlerhafter Aufteilung von Versicherungsbeiträgen bzw. Prämien sowie falscher Zuordnung der Rente – systematisch von Versicherern und unbesehen nach deren Meldung von der Finanzverwaltung Fehler gemacht worden. Diese haben, wie im Fall des FG Münster, sichtbar zu Weiterungen im Sinne anschließender fehlerhafter Beurteilung geführt, mit teuren Auswirkungen für den Rentner. Es dürfte sich für Bezieher von (auch BU-)Privatrenten potenziell lohnen, die steuerliche Behandlung beim Finanzamt an Hand der eigenen konkreten Vertragsunterlagen kritisch zu hinterfragen, optimal erst im Rentenbezug unter Mitnahme vorher aufgrund der – nicht erkannten – Falschmeldungen des Versicherers erzielten Steuervorteile.

So werden BU-Renten oft zunächst im Leistungsfall auf bis zu einige Jahre befristet – dann kann für diese Zeit und analog danach ein geringerer der jeweiligen Dauer entsprechender Ertragsanteil beim Finanzamt durchgesetzt werden, auch wenn der Versicherer einfach nur die planmäßige Gesamtdauer gemeldet hat. Lohnenswert kann auch die versicherungsmathematische Überprüfung der vom Versicherer ermittelten anteiligen Besteuerung und Sozialabgabenbelastung bei gemischt privat und als betriebliche Altersversorgung angesparten Renten- und Kapitalzahlungen sein. Einzelne Ausbilder bei Beamten-Finanzfachhochschulen halten bis zu mehr als 90 Prozent der Steuerbescheide für fehlerhaft.

VITA

Dr. Johannes Fiala

Rechtsanwalt (München), MBA
Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Lehrbeauftragter für Bürgerliches- und Versicherungsrecht (Univ.) und Bankkaufmann.
www.fiala.de



Dipl.-Math. Peter A. Schramm

Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung.
www.pkv-gutachter.de

